



Steiermark



NÖ Umweltschutz



**Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg,  
des Naturschutzbeirates Kärnten, der Burgenländischen,  
der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger,  
der Steiermärkischen, der Tiroler  
und der Wiener Umweltschutzanwaltschaft**

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird  
- AWG-Novelle 2010;  
Stellungnahme

Wien, 25. Mai 2010

zu GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

E-Mail: [abteilung.62@lebensministerium.at](mailto:abteilung.62@lebensministerium.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umweltschutzanwaltschaften der Österreichischen Bundesländer nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Abfallvermeidung

Die Novelle zum AWG 2002 übernimmt die in der Abfallrahmenrichtlinie vorgegebene 5-stufige Abfallhierarchie, wobei Abfallvermeidung an 1. Stelle genannt wird, und sieht in § 9a die Erstellung eines Abfallvermeidungsprogramms durch den BMLFUW vor.

Eine wichtige und effektive Maßnahme der Abfallvermeidung stellt hier das Mehrweg-Verpackungssystem und insbesondere die Mehrweggetränkeverpackung dar, die ganz wesentlich zur Zielsetzung des AWG 2002 und der EU-Abfallrahmenrichtlinie beiträgt. Durch hohe Mehrwegquoten werden Energie- und Rohstoffe eingespart, Abfallmengen ganz wesentlich reduziert, sie wirken dem Littering entgegen, reduzieren CO<sub>2</sub>-Emissionen und tragen so zum Klimaschutz bei, stützen die regionale Wirtschaft und schaffen Arbeitsplätze.

Es ist daher unverständlich dass trotz dramatisch gesunkener Mehrwegquoten im Getränkehandel in der vorliegenden Novelle keine verbindliche Mehrwegregelung zu finden ist, und diese Thematik in diesem Entwurf nicht vorkommt.

Das Wort „Mehrwegverpackung“ kommt nur im Anhang I Zif.4 vor und wird lediglich in den Erläuterungen zu § 9a (Erstellung eines Abfallvermeidungsprogramms) erwähnt.

In diesen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Abfallvermeidungsprogramm im Zuge des nächsten Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 zu erstellen ist: *„Insbesondere sollen im Rahmen der Erstellung des Abfallvermeidungsprogramms die für Abfallvermeidungspotentiale erkannten Bereiche ..... Mehrwegverpackungen ..... evaluiert werden.“*

Bereits der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 enthält auf Seite 200 ein „Maßnahmenbündel Mehrwegverpackungen“. Eine in den Erläuterungen geforderte Evaluierung ist entbehrlich, da die aktuelle Datenlage ausreichend ist. Die vorliegenden Daten zeigen, dass die Mehrwegflasche in den letzten Jahren im Handel von der Einwegflasche nahezu verdrängt wurde (von 50% auf 20%, Mineralwasser von 90% auf 15% lt. BMLFUW). Daher ist bereits jetzt akuter Handlungsbedarf gegeben, der auf eine verbindliche Regelung im Rahmen dieser Novelle hinauslaufen sollte, ohne auf weitere Evaluierungsmaßnahmen zu warten.

Im Anhang I werden Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen angeführt. Lapidar wird hier als Maßnahme die Förderung von Mehrwegverpackungen angeführt. Diese Maßnahmen wurden bereits im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 vorgesehen und waren, wie an Hand der Zahlen zum Rückgang der Mehrweggetränkeverpackungen zu sehen, offensichtlich ohne jeglichen Erfolg.

- Tatsache ist somit, dass weder das Maßnahmenbündel Mehrwegverpackungen des BAWP 2006 noch die unverbindliche Verpflichtung des Handels zu einer Stärkung des Angebotes von Mehrweg geführt haben, sondern im Gegenteil der Anteil an Mehrweggetränkeverpackungen dramatisch zurückgegangen ist.
- Die Notwendigkeit der Regelung von Mehrwegsystemen zu deren Erhaltung und Stärkung im System des AWG ergibt sich auch aus der Wirkungslosigkeit der gesetzeswidrigen (siehe unten) Verpackungszielverordnung. In dieser Verordnung wurde die Wiederverwendungsquote für Getränkeverpackungen im Jahr 2000 (Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen, BGBl. Nr. 646/1992 idF BGBl. II Nr. 426/2000) einfach herabgesetzt, weil sie nicht erreicht wurde, was den VfGH in seinem Erkenntnis vom 8.10.2002 (VfGH Slg. 16674) veranlasst hatte, § 2 der Verordnung als ge-

setzwidrig aufzuheben. Die Sanierung dieses gesetzeswidrigen Zustands erfolgte bis heute nicht.

- Auch die Abfallrahmenrichtlinie in ihrem Erwägungsgrund 40 sieht vor, Abfallvermeidung zu verschärfen und konkrete Ziele vorzugeben. Dadurch ergibt sich im Zuge der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie durch die AWG-Novelle die Notwendigkeit ebenfalls konkrete Maßnahmen und Ziele zur Abfallvermeidung vorzusehen, wovon natürlich auch die Mehrwegverpackungen betroffen sind. Sich hier nur auf freiwillige Maßnahmen wie die Förderung von Mehrwegverpackungen zu beschränken (sh. Anhang I, Zif.4) steht damit eindeutig im Widerspruch zur Abfallrahmenrichtlinie.
- Ebenfalls gibt es den einstimmigen Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz 2009, der die verpflichtende Einführung von Mehrwegverpackungen vorsieht: *"Die Landesumweltreferentenkonferenz ersucht den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dringend, verbindliche Rahmenbedingungen für den Erhalt und Ausbau von Mehrwegsystemen (inkl. konkreter und sanktionierbarer Ziele) zu schaffen."*
- Zusätzlich gibt es eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die vom Lebensministeriums eingesetzt wurde, mit dem Ziel konkrete Umsetzungsmodelle für ein verbindliches Mehrwegsystem zu prüfen und zu empfehlen. Grundlage dafür bietet eine Mehrwegstudie der Wirtschaftsuniversität gemeinsam mit dem Ökologieinstitut, die Lösungsansätze und Modelle zu einer Umsetzung von Mehrwegsystemen in Österreich erarbeitet hat.

Die vorliegende Novelle zum AWG 2002 hat daher im Rahmen der Bestimmungen zur Abfallvermeidung, entsprechend den Grundsätzen des AWG bzw. der Abfallrahmenrichtlinie, verbindliche gesetzlich festgelegte Ziele vorzusehen. In Folge ist auch ein Nichteinhalten dieser Ziele zu sanktionieren.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 8 (§ 1 Abs. 3):

Die hier vorgenommenen Klarstellungen zielen inhaltlich auf die Berücksichtigung des Artenschutzes im Sinne des Naturschutzes ab. Der Gesetzestext der Novelle enthält dazu die Formulierung „Tierschutz“. Im Sinne einer rechtsrichtigen Abgrenzung der Begriffe „Tierschutz“ (Tierschutzgesetz) und „Tierartenschutz“ (Naturschutz) wird daher angeregt, den Begriff „Tierartenschutz“ zu verwenden.

Zu Z 82 (§ 69 Abs. 10):

Die verpflichtende Verlagerung der Abfalltransporte von LKW auf die Schiene wird ausdrücklich begrüßt. Während gemäß den Erläuterungen aber die normierte Zumutbarkeit bei Erreichen von 400 km und 50 t jedenfalls vorliegt, ist dieses Ergebnis der gesetzlichen Bestimmung selbst so nicht zu entnehmen. Es ist deshalb zu befürchten, dass diese Bestimmung bei entsprechender Begründung des Antragstellers unangewendet bleiben wird. Ebenso unklar ist, in welchem Zeitraum die Menge von 50 t erreicht werden muss bzw. ob die Menge allein vom Antrag abhängt und so die Schwelle durch mehrere Anträge regelmäßig unterschritten werden kann. § 69 Abs 10 sollte daher präziser und durchsetzbar formuliert werden.

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Dr. Wolfgang Wiener

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:  
e.h.  
DI Katharina Lins

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
MMag. Ute Pöllinger

Für die ÖO Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
DI Dr. Martin Donat

Für den Kärntner Naturschutzbeirat  
e.h.  
Der Vorsitzende  
Landesrat DI Uwe Scheuch